

Motion SVP-Fraktion:**«Schnittzeitpunkt von Streueflächen (GAöL) weiter vorverlegen und rechtlich fixieren**

Streueflächen dürfen im Kanton St.Gallen von den Landwirten jährlich ab dem 1. September gemäht werden. Ebenfalls jährlich entscheidet das AJNF, ob der Schnittzeitpunkt von Streueflächen (GAöL) vorverlegt werden kann. Konkret kann dieser gemäss heutiger Amtspraxis vom 1. September um maximal fünf Arbeitstage (heuer: 25. August 2026) vorverlegt werden.

Diese Vorverlegung des Schnittzeitpunkts (Vorverlegungsfrist und somit Schnittzeitpunkt) ist kantonale Sache. Der Kanton St.Gallen verweist dabei stets auf Vorgaben, die er sich aber selbst gegeben hat (Antwort der Regierung auf die Interpellation 51.17.71)¹. Mit anderen Worten: Die Verwaltung stützt sich somit auf Richtlinien, welche sie selbst erlassen hat. Wichtige Auswirkungen auf die Landwirtschaft wie der Schnittzeitpunkt von Streueflächen – und damit ein Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit – sind jedoch in einem Gesetz oder zumindest in einer Verordnung zu regeln. Die St.Galler Amtsrichtlinie mit lediglich fünf Tagen Vorverlegung ist daher durch eine Regelung des Gesetzgebers zu ersetzen.

Gerade der Nachbarkanton Appenzell Ausserrhoden kennt keine starre Anzahl Tage bei der Vorverlegung. Er richtet sich einzig nach dem Vegetationszeitpunkt. Deshalb hat der Kanton Appenzell Ausserrhoden im Jahr 2026 den Schnittzeitpunkt auf den 10. August 2026 vorverlegt. Eine dermassen grosse Differenz zwischen dem Wachstum der Ausserrhoder Streueflächen (20 Tage) und den St.Galler Streueflächen (fünf Tage) ist gar nicht möglich, schon gar nicht in den vielen grenznahen Streuwiesen. Der Kanton St.Gallen fährt heute einen viel zu strikten und – wie die jährlichen Diskussionen in der Landwirtschaft zeigen – praxisfernen und bürokratischen Kurs.

Gerade die aktuelle Situation mit der Trockenheit und den damit verbundenen Herausforderungen in der Landwirtschaft hat gezeigt, dass die Streueflächen nicht erst um den 20. August, sondern frühzeitig beurteilt werden müssen. Daraus ergibt sich ebenfalls, dass eine Vorverlegung des Schnittzeitpunktes vor den 25. August möglich sein muss. Je früher eine Streuwiese gemäht werden kann, desto besser ist dies für die Qualität der Streue, desto höher ist die Möglichkeit auf schönes Wetter und desto leichter ist die Arbeitsplanung in der Landwirtschaft. Denn bei Streueflächen ist das Schnittgut während mindestens einem Tag auf der Fläche zu trocknen. Die Rücksichtnahme auf die Wetterentwicklung und damit auch die Möglichkeit der Trocknung dienen der vorteilhaften Versamung der Streuevegetation direkt auf den Streueflächen.

Die Vorverlegung in trockenen Jahren bringt der Landwirtschaft eine erhöhte Streufutterqualität. Weiter sorgt eine Ernte bei trockenen Verhältnissen für eine rationelle, maschinengerechte Bewirtschaftung und für weniger Schäden an den empfindlichen Böden.

Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen (GAöL) vorzulegen, um nach Rücksichtnahme auf die Vegetation einen früheren Schnittzeitpunkt für Streueflächen (ab 10. August) zu ermöglichen, wobei die Beurteilung immer vor dem 10. August erfolgen muss.»

14. September 2026

SVP-Fraktion

¹ Eine Interpellation enthält Fragen über einen Gegenstand der Staatstätigkeit (Art. 119 Abs. 1 GeschKR).